

Presseaussendung vom 17. Juli 2014

Landesverwaltungsgericht behebt den Baubewilligungsbescheid betreffend die Errichtung eines zweigeschossigen unterirdischen Parkdecks in Steyr

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

In diesem Zusammenhang wurden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerden zweier Parteien gegen den Bescheid des Stadtsenates der Stadt Steyr, mit dem die Baubewilligung für die Errichtung eines zweigeschossigen unterirdischen Parkdecks in Steyr erteilt wurde, zur Entscheidung vorgelegt. Mit Erkenntnis vom 16. Juli 2014, zu den Geschäftszahlen LVwG-150202-2014 und LVwG-150281-2014, wurde diesen Beschwerden stattgegeben, der Baubewilligungsbescheid des Stadtsenates behoben und zur neuerlichen Entscheidung an diesen zurückverwiesen.

Im Zuge der Entscheidungsfindung hatte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich v.a. mit der Einwendung auseinanderzusetzen, ob das eingereichte Bauprojekt im Hinblick auf die aus statischen Gründen zu setzenden unterirdischen Anker konkret genug ausgestaltet war. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gelangte schließlich zum Ergebnis, dass dies nicht der Fall war und eine Projektsergänzung notwendig ist. Daher war den Beschwerden stattzugeben und der Baubewilligungsbescheid zu beheben.

Im nun folgenden Verfahren vor dem Stadtsenat wird insbesondere zu klären sein, ob die – auch unter Nachbargrundstücke gesetzten – Anker auf Dauer bestehen bleiben sollen oder diese lediglich im Zuge der Bauausführung benötigt werden und nach Beendigung des Bauvorhabens wieder beseitigt werden können.



Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich samt eingehender Begründung kann im Internet unter www.lvwg-ooe.gv.at abgerufen werden.

Mag. Alfred Kisch Vizepräsident

Alfred Mark

Rückfragenhinweis:

Dr. Markus Brandstetter

Pressesprecher +43 732 7075 18039

markus.brandstetter@lvwg-ooe.gv.at